#### Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Falkenstein

Das Landratsamt des Vogtlandkreises hat mit Bescheid vom .43..25.96 die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Falkenstein vom 09.05.1996 genehmigt.

#### Kostensatzung

Aufgrund von § 4 Sächsischer Gemeindeordnung (SächsGemo) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der jeweils gültigen Fassung wurde am 09.05.1996 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Kostenpflicht

Die Stadt Falkenstein erhebt für Tätigkeiten in weisungsfreien Angelegenheiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen).

Unberührt bleiben Gebührenregelungen in Bundes- und Landesgesetzen sowie Gebührenregelungen, die bereits in anderen städtischen Satzungen getroffen sind.

## \$ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- wer die Amtshandlung veranlaßt, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird;
- wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet;
- im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwändungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 3 Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.
- (2) Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 Sächs.VwKG besteht, wird eine Gebühr von 5 DM bis 50.000 DM erhoben, wobei bei diesen Rahmengebühren die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners zu berücksichtigen sind.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

## **§ 4**Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens der Stadt Falkenstein getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelf.

# \$ 5 Zeitpunkt der Fälligkeiten

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Kommune einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

## \$ 6 Auslagen

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:
- 1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
- 2. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopieren, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibeund Nachnahmeverfahren; wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre.
- 3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen
- 4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle
- 5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.
- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht n\u00e4her bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.
- (4) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung der Auslagen einschließlich der Schreibauslagen.

### § 7 Anwendungen von Bestimmungen des Sächs.VwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 Sächs. VwKG finden die §§ 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 3, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des Sächs.VwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

### § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Satzung entgegenstehen. Die Verwaltungsgebühren- ordnung vom 10.12.1992 tritt außer Kraft.

Falkentein, den 09.05.1996

Stadt Falkenstein

A. Rauchalles Bürgermeister

## Anlage zu § 3 der Kostensatzung der Stadt Falkenstein

### Kostenverzeichnis

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühren in DM
1	amtl. Beglaubigung von Unter- schriften, Handzeichen und Siegeln	5 - 250
2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen	1 - je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorge- sehene Gebühr, min- destens 5
3	Erteilung einer Bescheinigung Zeugnisse (amtl. festgesetzte Tatsache, z.b. Bürger der Ge- meinde zu sein) Ausweise aller Art usw. (auch Zweit- und Mehrfertig., soweit nichts anderes bestimmt ist)	5 - 100
4	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird Einsicht in Bauakten	5 - 100 je Band 5
5	Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Nr. 4 SächsVwKG hinausgehen (Auskünfte keiner einfachen Art)	5 - 100
6	Überlassung von Akten	10 - 100
7	Fristverlängerungen  - Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflich- tigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Bewilligung er- forderlich machen würde	1/10 bis 1/4 für die Genehmi- gung, Erlaubnis, Zulassung oder Bewilligung vor- gesehenen Gebühr, mindestens 5
	- Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5 - 50
8	Erteilung einer Zweitschrift	1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr mindestens 5

9	Aufnahme einer Niederschrift	10 - 50 je ange- fangene Stunde
10	Mahnung nach § 13 SächsVwVG	0,5 % der Hauptforderung - mindestens 5 - höchstens 100
11	Pfändung nach §§ 14, 15 SächsVwVG	Pfändungsgebühr gem. Gebührenta- belle zu § 13 Abs. 1 GVKostG
12	Verwertung von Sicherheiten nach § 16 SächsVwVG in Verbindung mit § 327 AO	20 - 100
13	Androhung von Zwangsmitteln nach \$ 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	20 - 100
14		
14	Festsetzung von Zwangsgeld nach § 22 SächsVwVG	10 - 2000
15	Anwendung der Zwangsmittel Er- satzvornahme oder unmittelbarer Zwang nach §§ 24 oder 25 SächsVwVG	50 - 2000
16	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betref- fen	
	- bei Geldansprüchen - sonst	1/2 der Gebühr nach Nr. 11 mindesens 10 10 - 200
17	Vervielfältigungen  1. mit Fotokopierer und ähnl. Geräten  - bis Format A 4  - im Format A 3  - größer als Format A 3	0,30 1,00 bis 25
18	Schreibauslagen Abschriften oder Auszüge aus Akten Protokollen von öffentl. Verhandlungen, amtl. Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen - Fotokopien hergestellt wurden) die auf An- trag erteilt werden, je angefan- gene Seite DIN A 4	

	<ul> <li>für Schriftstücke, die in deut- scher und sorbischer Sprache ab- gefaßt sind</li> </ul>	10
	<ul> <li>für Schriftstücke, die in frem- der Sprache abgefaßt sind</li> </ul>	20
	- für Schriftstücke in tabellari- scher Form, Verzeichnisse, Listen Rechnungen, Zeichnungen, wissen- schaftl. Texte wird die Schreib- gebühr nach dem Zeitaufwand be- rechnet, der zur Herstellung be- nötigt wird. Sie beträgt für je- de angefangene Viertelstunde	13
-500	- Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffent. Verhandlungen, amtl. Büchern, Registern usw. mittels Kopiergeräten oder Textautomaten bei einem Format bis zur DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,50 1,00 2,50 2,00
19	Genehmigungen und Erlaubnisse aufgrund gesetzlicher Vorschrif- ten, gemeindlicher o.ä. Bestim- mungen	5 - 1000
20	Nachträgliche Auflagen, Rück- nahme oder Widerruf einer Ge- nehmigung nach Nr. 19 Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentl. Verhandlungen, amtl. Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen - Fotokopien hergestellt werden)	5 - 500
21	Fundsachen Aufbewahrung einschl. Aushändi- gung an den Verlierer, Eigen- tümer oder Finder - bei Sachen bis zu 1000,- DM Wert	2 % des Wertes mind. jedoch 5
	- bei Sachen über 1000,- DM Wert	2 % von 1000 u. 1 % des Mehrwertes
	- bei Tieren	2 % des Wertes, mind. jedoch die Unterbringungs- kosten

22	Ausgabe von unbeglaubigten Plänen und Karten	5 - 20
23	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter, von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden (Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle bzw. Grundstück)	20 je angefangene 1/2 Stunde
24	Für Feststellung, Besichti- gung, Gutachten, Auszüge, techn. Arbeiten durchgeführte	
	- Büroarbeiten	15 je angefangene 1/2 Stunde
	- Außenarbeiten, einschl. An- marschweg von der Dienst- stelle bzw. von der vorher- gehenden Baustelle oder Grund-	45 10 000
	stück	15 je angefangene 1/2 Stunde
25	Erteilung eines Negativzeug- nisses § 28 Abs. 1 Satz 3, § 24 ff BauGB	75 - 150
26	Erteilung eines Wohnberech- tigungsscheines	15